



UNSERE SICHERHEIT EUROPA

NEWSLETTER DES ÖSTERREICHISCHEN INSTITUTS FÜR EUROPÄISCHE SICHERHEITSPOLITIK

Aus dem Inhalt:

■ Punktuelles Krisenmanagement ist nicht genug	1
■ Völkerrechtliche Überlegungen zum Georgienkonflikt	1
■ Österreich im UN-Sicherheitsrat	2
■ Die EU und Zentralasien	3

Punktuelles Krisenmanagement ist nicht genug

Die Finanzkrise ist zum bestimmenden Thema auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene geworden. Die Regierungen der EU-Mitgliedstaaten



Dr. Franco Algeri
Forschungsdirektor ÖIES

ten beschließen Rettungspakete für den angeschlagenen Finanzsektor. EU-Sondergipfel sollen die Gemeinsamkeit stärken und im Rahmen multilateraler Foren, wie dem Asien-Europa-Gipfel (ASEM), wird mit Partnern der EU nach einem Ausweg aus der Krise gesucht. Grundsätzlich scheinen die EU-Mitgliedstaaten, die im Rahmen der Währungsunion zusammenarbeiten, erleichtert darüber, dass sich die europäische Integration in diesem Politikbereich nun als positiv erweist, denn sicherlich hätte die eine oder andere nationale Währung in dieser Krise nicht standgehalten. Und nun? Führt diese Erkenntnis nun auch zu einer Überwindung der gegenwärtigen Reformstagnation der EU? Werden die Regierungen der Mitgliedstaaten nun den Mehrwert der Integration feiern? Hieran bleiben Zweifel bestehen. So mancher vermeintlich europäisch gesinnte Protagonist versucht in dieser Krise den Nutzen für sein heimisches Publikum zu mehren. Der Rückblick in die Entwicklungsgeschichte der europäischen Integration belegt, dass die Mitgliedstaaten Krisensituationen stets durch punktuelle Maßnahmen begegneten. Eine umfassende und weitreichende Vertiefung der Integration jedoch blieb aus. So scheint es auch in dieser Krisensituation zu sein. Aber dringlicher denn je stellt sich nun die Frage, inwieweit es sich Staaten leisten können, die durch mangelnde europäische Integration entstehenden Kosten immer höher werden zu lassen.

Völkerrechtliche Überlegungen zum Georgienkonflikt

Dr. Franz Cede, Senior Advisor ÖIES

Die jüngste Konfrontation in Georgien wirft eine Reihe schwieriger völkerrechtlicher Fragen auf. Der Versuch, diese einigermaßen seriös zu beantworten, stößt im Wesentlichen auf drei Schwierigkeiten:

Das Problem beginnt damit, dass keine eindeutige und allgemein geteilte Darstellung der Fakten besteht. Je nach Standort wird über die Faktenlage anders berichtet, oft mit fragwürdigen Beweisstücken. Die zweite Komplikation liegt darin, dass eine Betrachtung der Georgienkrise aus dem Blickwinkel des Völkerrechts mitten in jene Rechtsbereiche führt, die zu den politisch und rechtlich umstrittensten überhaupt zählen. Recht und Politik sind gerade dort eng verwoben, wo es um Kernbereiche der staatlichen Existenz geht. Es darf daher nicht Wunder nehmen, wenn der Kampf mit den Waffen seine Fortsetzung im Streit der juristischen Argumente findet. Die Sache wird zusätzlich komplex, wenn es wie im vorliegenden Fall gilt, eine Einschätzung auf Grund umstrittener Fakten und ungesicherter Rechtsgrundlagen zu geben.

Im Folgenden wird der Versuch unternommen, die völkerrechtlichen Probleme im Zusammenhang der aktuellen Georgienkrise darzustellen. Der Autor nimmt bewusst davon Abstand, die Konfliktparteien mit vorschnellen Schuldzuweisungen zu bedenken. Vielmehr soll mit der nachstehenden Darstellung das Bewusstsein über die völkerrechtliche Problematik des Georgienkonflikts geweckt und geschärft werden.

1.) Der Grundsatz der territorialen Integrität und Souveränität

Dieses Prinzip des Völkerrechts, das im Georgienkonflikt eine zentrale Rolle spielt, zählt zu den tragenden Fundamenten des Völkerrechts. Es ist in einer Reihe von internationalen Dokumenten verankert, allen voran in der Satzung der Vereinten Nationen (SVN), der „friendly-relations-declaration“ der UN-Generalversammlung (UNGV) und der Helsinki-Schlussakte der KSZE. Dieses Rechtsprinzip sichert die politische Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und Selbständigkeit der souveränen Staaten als primäre Subjekte des Völkerrechts. Wie dieses Recht im aktuellen Konflikt ins Spiel kommt, sei bei der Erörterung des nächsten Rechtsgrundsatzes illustriert.

2.) Das Selbstbestimmungsrecht der Völker

Beim Selbstbestimmungsrecht (SBR) handelt es sich um ein im Völkerrecht besonders umstrittenes Prinzip. Als Grundsatz ist das SBR an mehreren Stellen der SVN angesprochen (z.B. Präambel, Artikel 1 Abs. 2 bzw. Art. 55) sowie in den zitierten Dokumenten (friendly-relations-declaration, KSZE-Schlussakte). Auch in den UN-Menschenrechtspakten ist es verankert. Man wird dem Prinzip daher die rechtliche Relevanz nicht absprechen können.

Bitte lesen Sie weiter auf Seite 2

12. Europaforum 2008: „Strategische Herausforderungen für die EU“

21. November 2008, Diplomatische Akademie Wien

Österreich im UN-Sicherheitsrat

Bei der UN-Generalversammlung am 17. Oktober wurde Österreich ab 2009 für zwei Jahre als eines der zehn nicht ständigen Mitglieder in den Sicherheitsrat aufgenommen. Bei der geheimen Abstimmung konnte sich Österreich schon beim ersten Durchgang mit 133 Stimmen durchsetzen. Die Türkei erhielt 151 Stimmen. Island unterlag mit 87 Stimmen. Damit wird Österreich zum dritten Mal in das wichtigste Gremium der UNO einzuziehen, zuvor war Österreich bereits in der Sitzungsperiode 1991/1992 und 1973/1974 Mitglied im Weltsicherheitsrat. Neben Österreich und der Türkei aus der Gruppe „Westeuropa und andere“ wurden auch Mexiko, Japan und Uganda in dieses zentrale Organ der UNO gewählt.

Gemäß der Satzung der Vereinten Nationen obliegt dem UN-Sicherheitsrat die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit. Er entscheidet über Maßnahmen zur friedlichen Streitbeilegung, wie Sanktionen, aber auch über die Anwendung von Gewalt und die Entsendung von UN-Blauhelmen in Krisenregionen. Trotz seiner zumindest auf dem Papier starken Stellung wurde er, insbesondere aufgrund der Selbstblockade durch die fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates (USA, Russland, China, Frankreich, Großbritannien), denen ein Vetorecht zusteht, in wichtigen Fragen aber oft umgangen – so auch 2003 von den USA beim Krieg gegen den Irak.

Mit der Wahl in den Sicherheitsrat wurde Österreichs kontinuierlich starkes Engagement für die Ziele der Vereinten Nationen, insbesondere durch die Bereitstellung von Truppen für Friedenseinsätze, aber auch als Ort wichtiger UN-Organisationen gewürdigt.

Die Wahl zum nicht ständigen Mitglied bedeutet aber auch Verantwortung für Österreich. Neben den beiden ständigen Mitgliedern Frankreich und Großbritannien ist Österreich das einzige EU-Land im Sicherheitsrat. Angesichts einer Vielzahl zu lösender internationaler Herausforderungen wird es entscheidend sein, dass die EU gerade in der UNO eine kohärente Politik verfolgt. Österreich wird in diesem Zusammenhang eine entscheidende Rolle zukommen.

chen können. Über den genauen Inhalt und die Tragweite des Selbstbestimmungsrechts freilich gibt es keine allgemein gültigen Aussagen. Sogar über die Träger des SBR herrscht keine einheitliche Meinung vor. So gibt es etwa keine weltweit gültige Definition der Begriffe „Volk“ oder „Minderheit“. Man unterscheidet meistens zwischen innerer Selbstbestimmung und meint damit einen (z.B. Südtirol-Autonomie) besonderen Status für Minderheiten innerhalb eines Staatsverbands und der äußeren Selbstbestimmung, welche primär das Recht des betroffenen „Volkes“ anspricht, seinen internationalen Status frei zu wählen, sich also letztlich aus dem bisherigen Staatsverband zu lösen. Im letzteren Fall spricht man vom Recht auf Sezession, die nach überwiegender Rechtsauffassung nur in besonders extremen Situationen zulässig ist. Als Beispiel für ein solches Recht auf Lostrennung vom eigenen Staat wird häufig der Kosovo angeführt, wo die albanische Bevölkerung Opfer ethnischer Säuberungen und genozidartiger Verbrechen wurde.

Es versteht sich, dass das SBR in einem Spannungsverhältnis zum Grundsatz der territorialen Souveränität steht. Georgien hat nach allgemein anerkannter Auffassung grundsätzlich das Recht, geeignete Maßnahmen gegen die Abspaltung eines Teils seines Staatsgebietes (Südossetien, Abchasien) zu setzen. Dass Südossetien und Abchasien innerhalb der auch von Russland international anerkannten Grenzen liegen, wurde bislang nicht bestritten. Es besteht Uneinigkeit darüber, ob Südossetien und Abchasien ein Sezessionsrecht haben? Oder: Mit welchen Mitteln darf ein Staat vorgehen, um separatistischen Bestrebungen Einhalt zu gebieten.

Je nach Einschätzung der Faktenlage wird die Antwort auf die beiden Fragen höchst unterschiedlich ausfallen.

3.) Das Verbot der Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates

Auch diese Grundregel der internationalen Beziehungen, die im Artikel 2 Absatz 7 SVN ihren Ausdruck fand, hat seit 1945 so manche Änderung

erfahren. So darf nach heutigem Rechtsverständnis das Engagement für die Lage der Menschenrechte in einem Staat nicht mehr als verbotene Einmischung qualifiziert werden. Grundsätzlich ist nach diesem Prinzip jeder Eingriff in die innerstaatliche Rechtssphäre eines Staates verboten. Man kann das Einmischungsverbot ebenfalls als Instrument zum Schutz der Souveränität und Unabhängigkeit eines Staates betrachten. Georgien behauptet etwa, dass die Ausstellung von russischen Reisepässen an die Bewohner Südossetiens eine unzulässige Einmischung in die innerstaatliche Angelegenheiten Georgiens darstellt. Russland kontert mit dem Argument, dass die Pässe nur an Bürger mit einer echten Nahebeziehung zur Russischen Föderation ausgestellt wurden und zwar über Wunsch und mit Einwilligung der betroffenen Bürger. Man kann sich vorstellen, welche destabilisierende Wirkung eine solche Vereinnahmung der Südosseten „en masse“ für den ohnehin fragilen georgischen Staat hat. Auch in dieser Frage gibt es widerstreitende Versionen über die Fakten.

Was sagt das Völkerrecht hierzu? In einem bekannten Urteil des Internationalen Gerichtshofs (IGH) im sogenannten Nottebohm-Fall aus dem Jahre 1955 wurde das Erfordernis einer echten Bindung („genuine link“) zwischen einem Staat und seinen Bürgern aufgestellt. Mangelt es an einer solchen „echten Bindung“, würde die Passausstellung als verbotene Einmischung im Sinne der zitierten Satzungsbestimmung anzusehen sein. Es wird wohl letztlich nur im Einzelfall beurteilt werden können, wie es sich in Georgien wirklich verhielt. Allerdings dürfte auf der Hand liegen, dass seitens der Russischen Föderation mit der Passausstellung an die Südosseten nicht nur ein Schutzzweck sondern vor allem ein politisches Ziel verfolgt wurde.

4.) Das völkerrechtliche Gewaltverbot

Im modernen Völkerrecht kommt dem absoluten Verbot der Androhung bzw. Anwendung von Gewalt gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit irgendeines Staates zentrale Bedeutung zu.

Bitte lesen Sie weiter auf Seite 4

Im Rahmen des Lifelong Learning Programms absolviert Frau Veronika Vankova, Studentin der Universität Olmütz, ein dreimonatiges Praktikum am Institut.

Die EU und Zentralasien

Dr. Franco Algieri

Der Konflikt zwischen Russland und Georgien konfrontiert die EU und ihre Mitgliedstaaten erneut damit, dass die sicherheitspolitische Lage in der Nachbarschaft der Union immer wieder prekäre Phasen durchläuft. Gleichzeitig wird deutlich, dass zwischen den EU-Mitgliedstaaten unterschiedliche Meinungen hinsichtlich der Politik gegenüber Russland fortbestehen. Diese divergierenden Interessen erschweren das Zustandekommen einer gemeinsamen Position. Einerseits steht die Ausrichtung der Russland-Politik der EU zur Diskussion, andererseits wird der EU einmal mehr klar, dass sie bei sicherheitspolitischen Fragen immer mehr gefordert wird.

Vor dem Hintergrund des russisch-georgischen Konflikts soll der Blick auf eine andere Region gerichtet werden, in der EU-Interessen und russische Interessen aufeinandertreffen: Zentralasien. Auf diese Region sind die Partikularinteressen verschiedener Staaten und regionaler Organisationen gerichtet. Zu nennen sind Russland, China, die USA, die Türkei, Iran, Indien, die OSZE, die NATO und nicht zuletzt die EU. In der EU-Zentralasienstrategie wird diese Region als ein seit Jahrhunderten bestehendes „Bindeglied zwischen Europa und Asien“ beschrieben. So kann dort die Vielschichtigkeit von sicherheitspolitischen Problemen und Herausforderungen vorgefunden werden, die im Kontext internationaler Sicherheitspolitik auf globaler Ebene für das beginnende 21. Jahrhundert kennzeichnend sind. Beispielhaft anzuführen sind die Frage der Energiesicherheit und die Bekämpfung der transnationalen Kriminalität. Die Politik der EU gegenüber Zentralasien kann in drei sich gegenseitig beeinflussende Themenfelder eingeordnet werden: Erstens Sicherheitspolitik in der Region (einschließlich ihrer weiterreichenden Auswirkungen), zweitens politische, ökonomische und gesellschaftliche Entwicklung und Konsolidierung sowie drittens Energiepolitik.

Zu ersterem Thema kommt dem andauernden Afghanistan-Konflikt eine zentrale Bedeutung zu. Als übergeordnetes Ziel der Zusammenarbeit mit den zentralasiatischen Staaten steht für die EU die Stärkung demokratischer Prinzipien und der Menschenrechte sowie die Transformation zu marktwirtschaftlichen Systeme-

men. Folglich erachtet es die EU als wichtig, bei Fragen der Sicherheit und der regionalen Wirtschaftsentwicklung mit jedem der zentralasiatischen Staaten eng zusammenzuarbeiten. Dabei wird jeweils die geografische Lage, insbesondere im Verhältnis zu Afghanistan, Pakistan und dem Iran berücksichtigt.

Neben der sicherheitspolitischen Dimension ist die handelspolitische Bedeutung Zentralasiens für die EU zu betrachten: Hier kann eine Differenzierung der Interessenwertigkeit zentralasiatischer Staaten für die EU festgestellt werden. Kasachstan ist im Vergleich der zentralasiatischen Staaten die führende Wirtschaftsmacht und das kasachische Bruttoinlandsprodukt übertraf im Jahr 2007 jenes der anderen vier zentralasiatischen Staaten in seiner Gesamtheit. Im Jahr 2005 kamen 0,8 Prozent der EU-Importe aus diesem zentralasiatischen Staat und umgekehrt gingen 0,3 Prozent der EU-Exporte dorthin. Die zentralasiatischen Staaten spielen in der Außenhandelsstatistik der EU also keine besondere Rolle. Umgekehrt zeigt sich aber ein anderes Bild, denn für Kasachstan, Tadschikistan und Turkmenistan war die EU im Jahr 2005 der wichtigste Handelspartner. Im Fall von Usbekistan lag die EU an zweiter und im Fall von Kirgistan an fünfter Stelle der wichtigsten Handelspartner.

Grundsätzlich ist die Situation in Zentralasien in den Dialogen der EU mit den entsprechenden Drittstaaten ein häufig vorzufindendes Thema. Doch ein gemeinsamer strategischer Dialog über Zentralasien zwischen der EU und Russland wie auch mit den anderen genannten Staaten, die ihre Aufmerksamkeit auf diese Region richten, ist nicht erkennbar. Sicherlich mögen über andere Themen und Kooperationsformen, die von der EU mit Dritten durchgeführt oder zumindest diskutiert werden können, Verbindungen zu Zentralasien hergestellt werden. So kann im Zusammenhang der Frage, unter welchen Voraussetzungen der Aufbau einer transatlantischen Energiepartnerschaft möglich wäre, auch das Thema der energiepolitischen Bedeutung Zentralasiens aufgegriffen werden.

Insgesamt betrachtet lässt sich eine Aufwertung Zentralasiens im Kontext der EU-Außenpolitik feststellen, aber dennoch ist diese Region, unter Berücksichtigung

einer Gesamtschau auf die Energielieferländer und -regionen der jeweils einzelnen 27 Mitgliedstaaten der EU, gegenwärtig nicht als der große strategische Energiesicherungsraum für die Union zu bezeichnen. In diesem Zusammenhang dürfen die Bedeutung der Transportwege und die damit verbundenen Implikationen nicht außer Acht gelassen werden. Für den Transport des zentralasiatischen Gases nach Europa behält Russland weiterhin eine Schlüsselrolle als Transitland, da etwa mehr als 90 Prozent des aus Zentralasien stammenden Gases durch Russland transportiert wird.

Der Erfolg der EU-Politik gegenüber Zentralasien ist eng mit der Leistungsfähigkeit der GASP verknüpft. Unverkennbar ist, dass es im Rahmen der europäischen Außenpolitik Staaten gibt, die aufgrund historisch oder geografisch bedingter besonderer Beziehungen zu anderen Staaten und Regionen eine Führungsrolle übernehmen. Für die Zentralasienpolitik der EU fällt diese Rolle Deutschland zu. Auf den bestehenden Grundlagen aufbauend hatte Deutschland im Rahmen seiner EU-Präsidentschaft die Arbeiten an der Zentralasienstrategie vorgebracht.

Es bleibt abzuwarten, wie sich die EU-Mitgliedstaaten dieser Strategie als Referenzrahmen bedienen: Grundsätzlich bleibt festzustellen, dass sich die EU als außenpolitischer Aktionsebene bedienen, doch sie bleiben häufig unbestimmt was ihre im Rahmen einer europäischen Außenpolitik gemeinsam zu verfolgenden Interessen sind. Vage bleiben sie bei der Bestimmung eines kohärenten und klaren strategischen Ansatz. Die Europäische Sicherheitsstrategie (ESS) und die sie begleitenden Strategiedokumente bilden zwar eine nützliche Grundlage, auf der europäische Außenpolitik entwickelt werden kann, doch fehlt eine deutliche Präzisierung. Sicherlich geht es mit Blick auf die Region Zentralasien nicht darum, ob eines Tages EU-Battlegroups dort operativ tätig werden. Europäische Außenpolitik in Optionen zu gestalten, sollte aber beinhalten, dass Modelle entwickelt werden müssen, die strategische Kooperationen mit anderen Staaten (mit Blick auf Zentralasien, insbesondere Russland und China) ermöglichen, in denen europäische Interessen zum Tragen kommen. ■

Das gesamte System der Vereinten Nationen wurde ja mit der primären Zielrichtung geschaffen, den Frieden zu sichern und den Krieg als Mittel der Politik ein für alle mal zu ächten. Artikel 2 Abs 4 SVN und das darin enthaltene Gewaltverbot werden daher als die allerwichtigste Grundregel des Völkerrechts bezeichnet. Die einzige, von der SVN erlaubte Ausnahme vom zwischenstaatlichen Gewaltverbot stellt das individuelle und kollektive Recht auf Selbstverteidigung im Falle eines bewaffneten Angriffs dar. Gemäß Artikel 51 SVN obliegt es im Angriffsfalle dem Sicherheitsrat (SR) der Vereinten Nationen, die zur „Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen“ zu treffen. Bedauerlicherweise wurde in der politischen Realität der Friedenstraum der Gründungsväter der UNO nicht verwirklicht. Mangels Einigkeit unter den Ständigen Mitgliedern des SR ließ sich weder ein effektives System der kollektiven Sicherheit realisieren, noch verhinderte das rechtlich zwingende Gewaltverbot der SVN den Ausbruch einer Vielzahl bewaffneter Konflikte nach 1945. Die UNO versuchte auch den Begriff der Aggression näher zu fassen. So verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen 1974 eine Resolution, in welcher jene Handlungen, die als Aggressionsakte anzusehen sind, näher umschrieben wurden. Leider hat auch diese Definition der Aggression wenig zur Eindämmung kriegerischer Auseinandersetzungen beigetragen.

In Bezug auf den Georgienkonflikt stehen zwei Fragen im Vordergrund:

- Durften die georgischen Streitkräfte mit Waffengewalt in Südossetien eingreifen, um die Provinz unter die Kontrolle der Regierung in Tiflis zu bringen?
- Durfte Russland in der Folge militärisch in Südossetien und Abchasien eingreifen?

Die erste Frage lässt sich oberflächlich mit dem allgemeinen Hinweis beant-

worten, dass das Recht des Gebietsstaates unbestritten ist, die Integrität und Souveränität notfalls auch mit robusten Mitteln zu verteidigen. Andererseits wird von Russland auf das Abkommen von 1992 zwischen Russland und Georgien über die Prinzipien der Regelung des georgisch-ossetischen Konflikts hingewiesen. Dieses nach wie vor gültige völkerrechtliche Abkommen sieht unter anderem einen Waffenstillstand vor. Es lässt sich nicht leugnen, dass die georgischen Streitkräfte diesen Waffenstillstand mit ihrem Angriff auf Südossetien gebrochen haben.

Die zweite Frage erfordert ebenfalls eine nuancierte Beurteilung. Prima facie stellt sich die russische Militärintervention in Georgien zweifellos als Angriffshandlung im Sinne der oben Aggressionsdefinition dar. Nach russischer These handelte es sich hingegen um eine legitime Operation zum Schutz der russischen Staatsbürger in Südossetien und Abchasien. Auch wird russischerseits behauptet, dass Russland von südossetischen Vertretern um Hilfeleistung im Kampf gegen die georgischen Verbände gebeten wurde. Russland behauptet ferner, dass die georgischen Truppen ein Blutbad unter der Zivilbevölkerung angerichtet hätten und daher eine Intervention Russlands auch im humanitären Interesse gerechtfertigt war. Russland wird umgekehrt vorgeworfen, im Zuge seiner Militärintervention weit in das georgische Kernland eingedrungen zu sein. Diese Vorgangsweise, so wurde von georgischer und westlicher Seite angeführt, würde als Aggressionsakt und als exzessive Gewaltausübung das Völkerrecht verletzen. Weiters stellt sich die Frage, ob im gegenständlichen Fall von den georgischen bzw. umgekehrt von den russischen Streitkräften die für bewaffnete Konflikte geltenden Regeln (Zusatzprotokoll II zu den Genfer Rotkreuz-Abkommen) im besonderen die Gebote der Menschlichkeit und der Verhältnismäßigkeit entsprechend beachtet wurden. Der Vorwurf wurde erhoben, dass die Regeln des humanitären Rechts im Zuge der bewaffneten Auseinandersetzung von beiden Konfliktparteien gröblich verletzt wurden.

5.) Dürfen die eigenen Staatsbürger im Ausland mit militärischen Mitteln geschützt werden?

Die Staatenpraxis liefert hierzu eine Reihe von Präzedenzfällen. Man erinnert sich an die militärische Intervention der USA in Panama im Jahre 1990, als es darum ging amerikanische Marinesoldaten zu befreien. Auch die gescheiterte Befreiungsaktion der US-Geiseln in Iran, bzw. die israelische Aktion zur Befreiung von Opfern eines Terroranschlags in Entebbe kommt in den Sinn. Solche Aktionen fanden und finden statt. Es ist letztlich eine Güterabwägung, die mit dem positiven Völkerrecht wenig zu tun hat, ob man den Eingriff in die territoriale Integrität eines Staates im übergelagerten Interesse des Schutzes der eigenen Staatsbürger rechtfertigt. Es können allerdings einzelne Autoren zitiert werden, die den Staaten im Falle einer Gefährdung ihrer Staatsbürger das Recht zubilligen, ihre Bürger auch im Ausland durch geeignete Maßnahmen, d.h. auch mit gewaltsamen Mitteln zu schützen. Selbst unter der Annahme, dass solche Einsätze völkerrechtlich zulässig sind, gelten für diese jedenfalls die Grundsätze der Angemessenheit der Mittel (Verhältnismäßigkeit) und der Menschlichkeit im Sinne des humanitären Völkerrechts.

Schlussbemerkung

Der Georgienkonflikt illustriert das Dilemma, dass das Völkerrecht nicht imstande ist, abschließende und eindeutige Antworten auf alle hier gestellten Rechtsfragen zu geben. Eines lässt sich jedoch ohne großes Risiko feststellen: Es ist nicht so, dass das völkerrechtliche Fehlverhalten nur bei einer Konfliktpartei zu suchen ist. Für eine dauerhafte Lösung des Konfliktes dürfte daher wohl weniger das wechselseitige Aufrechnen von behaupteten Rechtsbrüchen hilfreich sein, als vielmehr das ernsthafte Bemühen beider Seiten, die geschlagenen Wunden zu heilen und im Verein mit der internationalen Gemeinschaft eine neue Basis für das friedliche Zusammenleben der Völker und Staaten im Südkaukasus zu finden. Hierbei wird dem Engagement der EU in der Region allergrößte Bedeutung zukommen. ■